

Stellungnahme

der Clearingstelle des Landes Niedersachsen

zum

Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und ergänzender CO2-Einsparmaßnahmen („Niedersachsen Invest GRW“)

und zum

Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und ergänzender CO2-Einsparmaßnahmen („Niedersachsen Invest EFRE“)

für

das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Hannover, den 17. März 2023

I. Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung und Vorgehen der Clearingstelle des Landes Niedersachsen	3
II.	Stellungnahme der Beteiligten.....	4
1.	<i>Allgemeine Positionen der Beteiligten</i>	<i>4</i>
2.	<i>Konkrete Positionen der Beteiligten</i>	<i>4</i>
a.	<i>Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage (Nr. 1 der Richtlinienentwürfe).....</i>	<i>4</i>
b.	<i>Gegenstände der Förderung (Nr. 2 der Richtlinienentwürfe).....</i>	<i>5</i>
c.	<i>Zuwendungsempfänger (Nr. 3 der Richtlinienentwürfe).....</i>	<i>6</i>
d.	<i>Zuwendungsvoraussetzungen (Nr. 4 der Richtlinienentwürfe)</i>	<i>7</i>
e.	<i>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung (Nr. 5 der Richtlinienentwürfe).....</i>	<i>9</i>
f.	<i>Sonstige Zuwendungsbestimmungen (Nr. 6 der Richtlinienentwürfe).....</i>	<i>10</i>
g.	<i>Anweisungen zum Verfahren (Nr. 7 der Richtlinienentwürfe).....</i>	<i>12</i>
III.	Votum	13

I. Einleitung und Vorgehen der Clearingstelle des Landes Niedersachsen

Das **Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung** (im Folgenden kurz „**MW**“ genannt) übersandte der **Clearingstelle des Landes Niedersachsen** (im Folgenden kurz „**Clearingstelle**“ genannt) am 2. März 2023 die Entwürfe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und ergänzender CO₂-Einsparmaßnahmen („Niedersachsen Invest GRW“)" (Entwurfsstand: 27.02.2023) sowie der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und ergänzender CO₂-Einsparmaßnahmen („Niedersachsen Invest EFRE“)" (Entwurfsstand: 27.02.2023) mit der Bitte um Stellungnahme bis spätestens 17. März 2023.

Laut dem **MW** besteht das Ziel der Förderprogramme darin, die notwendige Transformation der gewerblichen Wirtschaft zu nachhaltigen und klimafreundlichen Geschäftsmodellen zu beschleunigen. Hierfür sollen Zuwendungen zu einzelbetrieblichen Investitionen und ergänzenden CO₂-Einsparmaßnahmen gewährt werden, die zukunftsfähige Geschäftsmodelle unterstützen, sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze schaffen und einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Programme sollen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im Folgenden kurz „GRW“ genannt) sowie des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (im Folgenden kurz „EFRE“ genannt) finanziert werden.

Am 3. März 2023 wandte sich die **Clearingstelle** per E-Mail an die Institutionen, die sich gemäß des Beiratsvertrags vom 14. Juli 2020 als Mittelstandsbeirat gemeinsam zur aktiven und konstruktiven Mitwirkung an Clearingverfahren und beratenden Stellungnahmen nach § 31a GGO sowie zur Unterstützung der **Clearingstelle** bei der Entwicklung von alternativen bürokratievermeidenden Regelungsvorschlägen verpflichtet haben. In Rahmen dieser E-Mail bat die **Clearingstelle** die Beiratsmitglieder um Übersendung von Stellungnahmen zur Identifizierung bürokratischer Lasten, die sich aus den Richtlinien ergeben könnten, bis zum 15. März 2023.

Neben dem **MW**, welches auch den Vorsitz des Mittelstandsbeirats übernommen hat, sind folgende Organisationen Mitglieder des Mittelstandsbeirats:

- IHK Niedersachsen – Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern (**IHKN**),
- Unternehmerverbände Niedersachsen e.V. (**UVN**),
- Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e.V. (**UHN**),
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen (**LHN**),
- Verband der Freien Berufe im Lande Niedersachsen e.V. (**FBN**),
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (**LWKN**),
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V. und

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (**AG KSV**).

Die folgenden Stellungnahmen liegen der Clearingstelle vor:

- **UHN**
- **LHN.**

Die **Clearingstelle** hat die eingegangenen Stellungnahmen auf bürokratierrelevante Aspekte untersucht und sie in den jeweiligen Abschnitten dieser Stellungnahme wiedergegeben. Darüber hinaus hat sie unter Berücksichtigung eigener Recherchen die vorliegende Stellungnahme mit einem Gesamtvotum für das **MW** erarbeitet.

II. Stellungnahme der Beteiligten

Im Folgenden werden die Einschätzungen der beteiligten Beiratsmitglieder und der **Clearingstelle** zu den einzelnen Aspekten des Richtlinienentwurfs dargestellt, auf bürokratische Lasten hingewiesen und - wenn möglich - mittelstandsfreundlichere Regelungsalternativen aufgezeigt.

1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

Die **LHN** begrüßt ausdrücklich den Wegfall der 50km-Grenze und die Überwindung der aus ihrer Sicht nicht mehr zeitgemäßen Exportbasisorientierung aus dem GRW-Koordinierungsrahmen. Diese Vorgabe habe das regional orientierte Handwerk in der Vergangenheit zu weiten Teilen von direkten Unterstützungen ausgeschlossen. Allerdings reichten die vorgesehenen Rahmenbedingungen nach Auffassung der **LHN** nicht aus, um die Rahmenbedingungen für das Handwerk wesentlich zu verbessern und damit einer ganzheitlichen Förderkulisse in der Region gerecht zu werden.

2. Konkrete Positionen der Beteiligten

a. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage (Nr. 1 der Richtlinienentwürfe)

In beiden Richtlinienentwürfen ist unter **Nr. 1.3** festgehalten, in welchen Gebieten die Regelungen gelten. Bei der GRW-Förderung sind dies alle Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen, die in Anhang 6 des GRW-Koordinierungsrahmens aufgeführt sind. Bei der EFRE-Förderung beziehen sich die

Regelungen dagegen auf alle Regionen der Regionenkategorien „Übergangsregion“ (ÜR) und „stärker entwickelte Region“ (SER) in Niedersachsen, die außerhalb der GRW-Fördergebiete liegen. Nach Auffassung der **Clearingstelle** stellt es für antragsinteressierte Unternehmen einen zusätzlichen Aufwand dar, wenn sie recherchieren müssen, für welches Förderprogramm sie geografisch in Betracht kommen. Daher sollte die Bewilligungsstelle für beide Fälle in ihren Informationsmaterialien eine Karte bereitstellen, auf der die Fördergebiete leicht zu erkennen sind.

b. Gegenstände der Förderung (Nr. 2 der Richtlinienentwürfe)

In beiden Förderprogrammen lässt sich aus der jeweiligen **Nr. 2.1** entnehmen, dass solche Investitionsvorhaben von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft inklusive des Beherbergungsgewerbes gefördert werden, die in Art. 17 AGVO bzw. den Ziffern 2.4.1 und 2.4.2 des GRW-Koordinierungsrahmens in Verbindung mit Art. 14 AGVO aufgeführt sind. Die Verweise auf den GRW-Koordinierungsrahmen und die AGVO sind für antragsinteressierte Unternehmen mit einer zusätzlichen Recherche verbunden. Anstelle der Verweise sollten daher nach Ansicht der **Clearingstelle** die Fördergegenstände im Rahmen der Antragstellung namentlich benannt werden (vgl. Tabelle unter Nr. 5.2 des Richtlinienentwurfs zur GRW-Förderung).

Neben den Fördergeständen wird in beiden Entwürfen unter **Nr. 2.1** von sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen gesprochen. Dieser Begriff kann von antragsinteressierten Unternehmen unterschiedlich verstanden werden. Wenn es sich dabei um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse handelt, sollte nach Einschätzung der **Clearingstelle** stattdessen dieser Begriff verwendet werden. Anderenfalls sollte eine Konkretisierung erfolgen.

Darüber hinaus enthalten beide Förderprogramme in **Nr. 2.1** Ausdrücke und Anforderungen, für die keine näheren Definitionen vorliegen. Zwar ergibt sich aus Nr. 4.2, dass ein Geschäftsmodell mit einer Erhöhung des Innovations- oder Digitalisierungsgrads des Unternehmens zukunftsfähiger wird. Den Entwürfen lässt sich jedoch nicht entnehmen, wie Innovations- und Digitalisierungsgrad definiert und gemessen werden. Dies sollte aus Sicht der **Clearingstelle** konkretisiert werden.

Auch die **UHN** vertreten hierzu die Auffassung, dass aus dem Gesichtspunkt des Abbaus von Hürden zur Inanspruchnahme von Förderangeboten und eben auch zur Entbürokratisierung im Sinne einer schnell verständlichen, umwegarmen Klärung, ob ein Antrag überhaupt in Frage komme bzw. welche Angaben für die Beantragung erforderlich seien, beispielsweise auf Hinweise wie „Für beides gilt die Definition „new to the firm“ als hinreichend“ verzichtet werden und konkret formuliert werden sollte, was von den antragstellenden Unternehmen erwartet werde. Dies gelte insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Klein- und Kleinstbetriebe des Handwerks in der Regel finanziell nicht in der Lage seien, teure Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen zwecks vermeidbarer Erläuterungen der Richtlinienentwürfe.

In beiden Entwürfen bilden CO₂-reduzierende Zusatzinvestitionen unter **Nr. 2.2** einen weiteren Fördergegenstand, wenn sie die Energieeffizienz nach Art. 38 AGVO erhöhen, besondere Umweltschutzeffekte nach Art. 36 AGVO beinhalten oder die Erzeugung erneuerbarer Energien für den Eigenbedarf nach Art. 41 AGVO mit sich bringen. Während der Nachweis der Erzeugung erneuerbarer Energien unproblematisch sein dürfte, ist dies bei der Energieeffizienz und den Umweltschutzeffekten schwieriger. Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollte sich daher unmittelbar aus den Richtlinien bzw. im Rahmen der Antragstellung erkennen lassen, wie nachgewiesen werden soll, dass die geplanten Investitionen Effizienzgewinne ermöglichen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern.

Des Weiteren wird unter **Nr. 2.3** in beiden Entwürfen aufgeführt, dass eine Förderung unter anderem dann ausgeschlossen ist, solange die Verwendungsnachweisprüfung für eine Vorförderung derselben Betriebsstätte noch nicht abgeschlossen ist. Der Begriff der Vorförderung ist nach Ansicht der **Clearingstelle** für kleine und mittlere Unternehmen nicht eindeutig genug. Es ist bspw. nicht zu erkennen, ob sich die Regelung nur auf eine Förderung aus GRW- bzw. EFRE-Mitteln bezieht oder damit auch Förderungen anderen Ursprungs gemeint sind. Dementsprechend sollte geprüft werden, inwiefern hier eine klarstellende Konkretisierung möglich ist.

c. Zuwendungsempfänger (Nr. 3 der Richtlinienentwürfe)

In beiden Entwürfen ist unter **Nr. 3.1. lit. a)** festgelegt, dass Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden können, wenn diese wirtschaftlich und dauerhaft am Markt tätig sind. Nach Einschätzung der **Clearingstelle** sollte auch für diese Regelung eine begriffliche Spezifizierung in Betracht gezogen werden. Zum einen existieren unterschiedliche Definitionen für eine wirtschaftliche Betätigung, sodass ein Verweis auf die zugrunde gelegte Norm oder die Aufnahme einer Definition innerhalb der Richtlinien hilfreich wäre. Zum anderen ist unklar, wann ein Unternehmen als dauerhaft am Markt tätig angesehen wird und ob diese Voraussetzung angesichts von Nr. 3.4 Satz 1 überhaupt notwendig ist.

Eine weitere Anforderung besteht in **Nr. 3.1 lit. b)** darin, dass die Tätigkeit der zu fördernden Betriebsstätte unter Ziffer 2.3.1 des GRW-Koordinierungsrahmens bzw. einen Eintrag der in Anlage 2 der EFRE-Richtlinie dargestellten förderfähigen Bereiche fällt. Diese Verweise sind aus Sicht der **Clearingstelle** mit einem zusätzlichen Rechercheaufwand für antragsinteressierte Unternehmen verbunden. Um diesen Aufwand so gering wie möglich zu halten, sollte die Bewilligungsstelle die Positivlisten und die bedingten Positivlisten in ihren Informationen zur Verfügung stellen.

In diesem Zusammenhang weist die **LHN** darauf hin, dass der GRW-Koordinierungsrahmen in Ziffer 2.3.1 Abs. 4 die Möglichkeit auf eine Ausnahmeregelung für Betriebe vorsehe, die weder auf der Positivliste noch auf der bedingten Positivliste aufgeführt seien. Betriebe aus dem Lebensmittelhandwerk (WZ 10.1 und 10.71) hätten somit grundsätzlich die Möglichkeit, über eine Ausnahmeregelung förderfähig zu sein. Diese Möglichkeit sei ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings müssten die damit zusammenhängenden Prozessschritte transparent dargestellt und den Betrieben zugänglich gemacht

werden. Die Antragstellung einer Ausnahmeregelung müsse möglichst bürokratiarm gestaltet sein. Außerdem wünsche sich die **LHN**, dass sich das Land Niedersachsen dafür einsetze, die Betriebe aus dem Lebensmittelhandwerk in der Positivliste der einzelbetrieblichen Investitionsförderung aufzunehmen, sodass eine Ausnahmeregelung grundsätzlich nicht mehr notwendig sei.

Ähnlich argumentieren die **UHN** und betonen, dass die Aufnahme in die GRW-Förderung für das Lebensmittelhandwerk, insbesondere für das Bäckerhandwerk mit Blick auf die sehr hohen Energiekosten – energieintensive Branche – die notwendige Umstellung auf erneuerbare Energien beschleunigen würde. Bei einer systemrelevanten Branche wie dem Bäckerhandwerk hätte dies nach Auffassung der **UHN** unmittelbar eine Entlastung der Kundinnen und Kunden zur Folge, die derzeit enorm unter der hohen Inflation litten.

Die Einstufung der Unternehmensgröße erfolgt nach **Nr. 3.2** in beiden Förderprogrammen anhand von Anhang I der AGVO. Um einen zusätzlichen Rechercheaufwand zu vermeiden, wäre es nach Einschätzung der **Clearingstelle** von Nutzen, die Definition aus der AGVO in die Richtlinien zu integrieren oder eine ähnliche tabellarische Übersicht bereitzustellen, wie sie dem Leitfaden der Clearingstelle für Mitarbeitende der Niedersächsischen Landesverwaltung auf Seite 3 entnommen werden kann.¹

In **Nr. 3.4** ist in beiden Entwürfen festgelegt, dass Unternehmen in Schwierigkeiten von einer Förderung ausgeschlossen sind. Nach Auffassung der **Clearingstelle** ist positiv hervorzuheben, dass für diese Regelung auf eine bereits existierende Definition zurückgegriffen wurde. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die Definition in Art. 2 Abs. 18 AGVO für antragsinteressierte Unternehmen schwer nachvollziehbar ist. Dementsprechend wäre es hilfreich, wenn die Bewilligungsstelle diese Regelung in einem FAQ oder ihren Informationsmaterialien in einer einfachen und verständlichen Sprache erläutert.

d. Zuwendungsvoraussetzungen (Nr. 4 der Richtlinienentwürfe)

aa. Anmerkungen zu beiden Richtlinien

Laut **Nr. 4.2** muss in beiden Förderprogramm ein Nachweis bzw. eine Erklärung erbracht werden, dass das Geschäftsmodell mit dem Investitionsvorhaben nach Nr. 2.1 durch die Erhöhung des Innovationsgrads oder des Digitalisierungsgrads zukunftsfähiger wird. Abgesehen von den begrifflichen Unklarheiten, die in den Anmerkungen zu Nr. 2.1 angesprochen wurden, stellt die Erbringung eines Nachweises für kleine und mittlere Unternehmen einen zusätzlichen Aufwand dar. Daher sollte nach Ansicht der **Clearingstelle** darauf geachtet werden, dass die Fördervoraussetzungen dieser Regelung so einfach wie möglich (idealerweise in digitaler Form) nachgewiesen werden können. Dabei wäre es insbesondere von Vorteil, wenn Unternehmen lediglich eine Eigenerklärung abgeben und keine weiteren Unterlagen einreichen müssten.

¹ Vgl. Clearingstelle des Landes Niedersachsen (2021): Leitfaden zur Prüfung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben auf eine erhebliche Mittelstandsrelevanz für Mitarbeitende der Niedersächsischen Landesverwaltung, online abrufbar unter <https://www.clearingstelle-nds.de/materialien>.

Außerdem ist in beiden Entwürfen unter **Nr. 4.3** geregelt, dass bei Vorhaben nach Nr. 2.2 mithilfe von sachverständigen Dritten (bspw. Energieberaterinnen und -beratern) nachzuweisen ist, wie und in welchem Umfang CO₂-Einsparungen durch einen über den Unionsrahmen hinausgehenden Energieeffizienzgrad oder ein über den Unionsrahmen hinausgehendes Klimaschutzniveau realisiert werden. Da in Nr. 2.2 von Umweltschutz und in **Nr. 4.3** von Klimaschutz gesprochen wird, sollten diese Begriffe nach Einschätzung der **Clearingstelle** vereinheitlicht werden, um Verwirrung zu vermeiden. Des Weiteren wird in **Nr. 4.3** der EFRE-Richtlinie auf eine Nennung der erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen verzichtet, obwohl Nr. 2.2 Satz 1 in beiden Richtlinien identisch ist. Dementsprechend sollte auch hier eine Vereinheitlichung vorgenommen werden. In Bezug auf die Einbeziehung von sachverständigen Dritten ist darauf hinzuweisen, dass sie für die Unternehmen einen zusätzlichen Kostenfaktor darstellen, die Unternehmen auch kurzfristig Zugang zu diesen haben müssen und die Abstimmung des Nachweises für die Unternehmen mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden ist.

Auch aus Sicht der **LHN** sei es unter **Nr. 4.3** maßgeblich, dass der Zugang zu sachverständigen Dritten vorab sichergestellt werde. In diesem Zusammenhang weise sie auf die Notwendigkeit mittelstandsgerechter Tools (wie etwa dem E-Tool unter <https://www.energieeffizienz-handwerk.de/energiebuch>) und deren verstärkter Förderung, Weiterentwicklung und Anerkennung durch bescheinigende Behörden hin, um kleinen Betrieben niedrigschwellige Angebote zur Berechnung der eigenen, betrieblichen CO₂-Einsparungen in diesem Zusammenhang zu ermöglichen.

Zur Beurteilung der Förderwürdigkeit sind in beiden Förderprogrammen nach **Nr. 4.5** Ausführungen zu mehreren Qualitätskriterien erforderlich. Um antragsinteressierten Unternehmen die Einschätzung ihrer Vorhaben zu vereinfachen, sollte in den Informationsmaterialien oder einem FAQ der Bewilligungsbehörde erläutert werden, was unter Begriffen wie „Internet of Things“ oder „Digitale Zwillinge“ zu verstehen ist und wie ein Beitrag zur Gleichstellung, zu guter Arbeit, zur Chancengleichheit sowie zu nachhaltiger Entwicklung und Klimaschutz nachgewiesen werden kann. Darüber hinaus wäre es nach Auffassung der **Clearingstelle** hilfreich, wenn die Themenfelder der regionalen Innovationsstrategie und die qualitätsverbessernden Maßnahmen aus Anlage 2 Nr. 4 bzw. Anlage 3 Nr. 4 in den Richtlinien oder den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde namentlich benannt werden.

bb. Anmerkungen zur GRW-Richtlinie

In der GRW-Richtlinie ergibt sich aus **Nr. 4.1**, dass nur solche Vorhaben gefördert werden, die ausgehend von der Investitionssumme oder der Anzahl der zu schaffenden Dauerarbeitsplätze bedeutende regionalwirtschaftliche Effekt im Sinne von Ziffer 2.3.2 des GRW-Koordinierungsrahmens auslösen. Da die Definition der bedeutenden regionalwirtschaftlichen Effekte aus dem GRW-Koordinierungsrahmen für kleine und mittlere Unternehmen schwer nachvollziehbar sein könnte, ist es aus Sicht der **Clearingstelle** sinnvoll, wenn sie in den Informationsmaterialien oder einem FAQ der Bewilligungsbehörde mit Beispielen erläutert wird. Auch auf eine Konkretisierung des Begriffs „Dauerarbeitsplätze“, wie sie bereits in den Anmerkungen zu Nr. 2.1 angeregt wurde, wird in diesem Zusammenhang noch einmal hingewiesen.

cc. Anmerkungen zur EFRE-Richtlinie

In der EFRE-Richtlinie lässt sich aus **Nr. 4.1** entnehmen, dass nur solche Vorhaben gefördert werden, die außerhalb des im Koordinierungsrahmen aufgeführten Fördergebiets der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ liegen. Nach Einschätzung der **Clearingstelle** besteht hier eine Dopplung mit der Regelung aus Nr. 1.3, sodass geprüft werden sollte, ob die Norm aus **Nr. 4.1** entfallen kann und die Nummerierung aller folgenden Normen des Abschnitts anzupassen ist.

e. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung (Nr. 5 der Richtlinienentwürfe)

aa. Anmerkungen zu beiden Richtlinien

In beiden Entwürfen ist in **Nr. 5.3** festgelegt, welcher Anteil der beihilfefähigen Kosten bei Vorhaben nach Nr. 2.2 gefördert wird. Um begriffliche Verwirrungen zu vermeiden, die zu Rechtsunsicherheit beitragen können, sollten nach Auffassung der **Clearingstelle** zum einen die Definitionen zum Umweltschutz und zur Energieeffizienz aus Art. 2 Nr. 101 AGVO und Art 2 Nr. 103 AGVO in die Richtlinien aufgenommen oder zumindest darauf verwiesen werden. Zum anderen sollten diese Definitionen in den Informationsmaterialien oder einem FAQ der Bewilligungsbehörde mit Beispielen erläutert werden. Daneben sollten die maximalen Förderintensitäten unmittelbar in der Richtlinie benannt und die Verweise auf Art. 36, 38 und 41 AGVO lediglich als Klammerzusatz verwendet werden.

Da die Ermittlung der Investitionsmehrausgaben nach **Nr. 5.3** für antragsinteressierte Unternehmen schwer zu verstehen sein könnte, sollte sie in den Informationsmaterialien oder einem FAQ der Bewilligungsbehörde mit Beispielen erläutert werden. So lässt sich unter anderem schwer nachvollziehen, wann eine Investition als „getrennte Investition“ betrachtet werden kann. Außerdem bleibt unklar, wie ein Vergleich mit weniger umweltfreundlichen bzw. energieeffizienten Investitionen vorzunehmen ist. Genügt es bspw. die Angebote der unterschiedlichen Investitionsalternativen einzureichen?

Unter **Nr. 5.5** wird in beiden Förderprogrammen dargestellt, welche Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind. Hierzu gehören unter anderem in einem Sammelposten zusammengefasste geringwertige Wirtschaftsgüter. Für die Begrifflichkeit der „geringwertigen Wirtschaftsgüter“ liegt in der Richtlinie weder eine Definition noch ein Verweis vor. Aus Sicht der **Clearingstelle** wäre es für Unternehmen hilfreich, wenn von vornherein klar wäre, was unter geringwertigen Wirtschaftsgütern zu verstehen ist. Hierfür bieten sich bspw. die Definition im Sinne des § 6 EStG sowie die Nennung einiger Beispiele an.

Des Weiteren wird in **Nr. 5.6** bestimmt, dass der Bewilligungszeitraum grundsätzlich 36 Monate beträgt und die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort Ausnahmen zulassen kann. Diese Regelung wird von der **Clearingstelle** begrüßt, da ein längerer Förderzeitraum im Einzelfall die Planungssicherheit der Unternehmen erhöht.

bb. Anmerkungen zur GRW-Richtlinie

Abgesehen von der Höhe der Zuschüsse ist in **Nr. 5.2** der GRW-Richtlinie geregelt, dass Investitionsausgaben für materielle und immaterielle Vermögenswerte nach Ziffer 2.6.2 des GRW-Koordinierungsrahmens und Art. 14 AGVO zuwendungsfähig sind. Da der Verweis auf den Koordinierungsrahmen und die AGVO für antragsinteressierte Unternehmen mit einem zusätzlichen Rechercheaufwand einhergeht, sollte die Definition der materiellen und immateriellen Vermögenswerte nach Einschätzung der **Clearingstelle** in die Richtlinie integriert werden (analog zu Nr. 5.2 der EFRE-Richtlinie) und in den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde mit Beispielen erläutert werden.

cc. Anmerkungen zur EFRE-Richtlinie

In **Nr. 5.2** der EFRE-Richtlinie wird aufgeführt, welche Investitionsausgaben als materielle und immaterielle Vermögenswerte zuwendungsfähig sind. Hierbei wird in **lit. a)** und **lit. b)** in Anschaffungs- und Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens sowie mobile Wirtschaftsgüter unterschieden. Da das Sachanlagevermögen nach § 266 Abs. 2 HGB sowohl Gebäude, Maschinen und Anlagen als auch mobile Wirtschaftsgüter wie die Betriebs- und Geschäftsausstattung (Schreibtische, Drucker etc.) umfasst, ist für die **Clearingstelle** nicht ersichtlich, warum in der Richtlinie eine Unterscheidung dieser Wirtschaftsgüter vorgenommen wird. Dementsprechend sollte geprüft werden, ob **lit. b)** aus der Richtlinie gestrichen werden kann.

Darüber hinaus darf das investierende Unternehmen die materiellen und immateriellen Vermögenswerte laut **Nr. 5.2** nicht von einem verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell mit ihm verflochtenen Unternehmen erworben haben. Hier wäre es nach Auffassung der **Clearingstelle** sinnvoll, wenn die Begriffe des „verbundenen Unternehmens“ sowie des „verflochtenen Unternehmens“ konkretisiert werden. Hinsichtlich der Definition des „verbundenen Unternehmens“ könnte bspw. auf die Definition in § 15 AktG zurückgegriffen werden. Das Wort „zahlenden“ unter **lit. a)** müsste nach Auffassung der **Clearingstelle** durch „zählenden“ ersetzt werden. Unter **lit. d) aa)** sollte des Weiteren klargestellt werden, dass es bei gemieteten und geleasten Wirtschaftsgütern um eine bilanzielle Aktivierung geht.

f. Sonstige Zuwendungsbestimmungen (Nr. 6 der Richtlinienentwürfe)

aa. Anmerkungen zu beiden Richtlinien

In beiden Entwürfen ist unter **Nr. 6.3** festgelegt, dass geförderte Unternehmen auf die Einhaltung mehrerer bereichsübergreifender Grundsätze (bspw. die EU-Grundrechtecharta und das „Do no significant harm principle“) zu achten haben. Da in den Richtlinien auf die aufgeführten Grundsätze nicht näher eingegangen wird, ist es für antragsinteressierte Unternehmen mit einem enormen zusätzlichen Aufwand verbunden, den Inhalt dieser Grundsätze zu recherchieren. Außerdem kann die große Anzahl der Grundsätze bei kleinen und mittleren Unternehmen eine abschreckende Wirkung entfalten. Sofern

hierauf nicht verzichtet werden kann, wäre es aus Sicht der **Clearingstelle** hilfreich, wenn deren Inhalt in den Informationsmaterialien oder einem FAQ der Bewilligungsbehörde erläutert wird und klargestellt wird, wie deren Einhaltung ggf. nachgewiesen werden kann.

Aus **Nr. 6.4** ergibt sich in beiden Förderprogrammen, dass die ANBest-P bzw. die ANBest-EFRE/ESF+ bei der Erteilung der Förderfähigkeitsbescheinigung für verbindlich erklärt werden. Während diese nach der EFRE-Richtlinie den vorzeitigen Maßnahmenbeginn umfasst, ist dies bei der GRW-Richtlinie nicht vorgesehen. Um die Flexibilität der geförderten Unternehmen zu erhöhen, wäre es nach Einschätzung der **Clearingstelle** sinnvoll, den vorzeitigen Maßnahmenbeginn auch für Förderungen nach der GRW-Richtlinie zu ermöglichen, sofern dies rechtlich umsetzbar ist.

In **Nr. 6.5** ist in beiden Entwürfen geregelt, dass die Bewilligungsstelle vor der Bewilligung eine Stellungnahme beim Amt für regionale Landesentwicklung einholt. Damit antragsinteressierte Unternehmen den Gesamtaufwand für die Beantragung und Abwicklung der Förderung einschätzen können, sollte nach Auffassung der **Clearingstelle** in der Richtlinie erwähnt werden, ob und inwieweit die Unternehmen das Amt für regionale Landesentwicklung bei der Erstellung dieser Stellungnahme zu unterstützen haben.

Darüber hinaus wird in beiden Förderprogrammen unter **Nr. 6.7** von produktiven Investitionen und einer tarifgleichen Entlohnung gesprochen. Da die anderen Normen der Richtlinien lediglich den Begriff „Investitionen“ enthalten, kann es für antragsinteressierte Unternehmen verwirrend sein, wenn hier auf „produktive Investitionen“ Bezug genommen wird. Sofern mit letzterem keine Eingrenzung der betrachteten Investitionen beabsichtigt ist, sollte aus Sicht der **Clearingstelle** geprüft werden, ob das Wort „produktiv“ gestrichen werden kann. Anderenfalls sollte der Begriff „produktive Investitionen“ konkretisiert werden. Im Hinblick auf die tarifgleiche Entlohnung sollte klargestellt werden, wie diese nachzuweisen ist und an welchem Tarif sie sich orientiert.

bb. Anmerkungen zur GRW-Richtlinie

In **Nr. 6.2** der GRW-Richtlinie wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung durch den Landesrechnungshof oder dessen Beauftragte sowie das MW erfolgen kann. Dass dem Landesrechnungshof und dem MW eine Prüfmöglichkeit eingeräumt wird, ist nach Einschätzung der **Clearingstelle** nachvollziehbar. Aufgrund des damit verbundenen zeitlichen und organisatorischen Aufwands für die Unternehmen sollte allerdings darauf geachtet werden, dass der übliche Geschäftsbetrieb im Falle einer Prüfung aufrechterhalten werden kann.

cc. Anmerkungen zur EFRE-Richtlinie

In **Nr. 6.2** der EFRE-Richtlinie wird geregelt, dass neben den Prüfrechten und Mitwirkungspflichten aus Nr. 9 und der Nr. 10 der ANBest-EFRE/ESF+ der Zuwendungsempfänger insbesondere verpflichtet ist,

bei der Erfassung der Indikatoren und der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Da eine Mitwirkungspflicht grundsätzlich zusätzlichen Aufwand (vor allem in zeitlicher Hinsicht) entstehen lässt, sollte nach Auffassung der **Clearingstelle** geklärt werden, ob eine Mitwirkung der Zuwendungsempfänger im Einzelfall immer auch erforderlich ist oder ob die Informationen – vor allem unter Berücksichtigung des sogenannten „Once Only“-Prinzips – nicht bereits an anderer Stelle vorliegen oder diese entsprechend anderweitig eingeholt werden können.

Ist dies nicht der Fall, sollte die Zulieferung den geförderten Unternehmen so unkompliziert wie möglich gemacht werden. Diesbezüglich ist in der EFRE-Richtlinie vorgesehen, dass eine für die Erfüllung der Mitwirkungspflicht erforderliche Software internetgestützt zur Verfügung gestellt wird, was aus Sicht der **Clearingstelle** – je nach konkreter Ausgestaltung der Software – eine Erleichterung für die Unternehmen bedeuten kann. Zudem wird angeregt, dass die Indikatoren den antragsinteressierten Unternehmen zu Beginn der Förderung mitgeteilt werden, sodass nicht am Ende der Förderung Indikatoren abgefragt werden, für die Daten und Informationen aufwendig beschafft werden müssen.

g. Anweisungen zum Verfahren (Nr. 7 der Richtlinienentwürfe)

aa. Anmerkungen zu beiden Richtlinien

In **Nr. 7.4** der GRW-Richtlinie und **Nr. 7.5** der EFRE-Richtlinie wird ausgeführt, dass die Übermittlung elektronischer Dokumente und das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG zulässig sind. Die **Clearingstelle** begrüßt diese Regelung insofern, als dass sie den Aufwand der kleinen und mittleren Unternehmen verringert.

Daneben lässt sich aus **Nr. 7.5** der GRW-Richtlinie und **Nr. 7.6** der EFRE-Richtlinie entnehmen, dass für Zuwendungen das Ausgabenerstattungsprinzip anzuwenden ist und die Bewilligungsbehörde die Unternehmen in der Regel dazu anhält, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderjahr abzurufen. Dies ist nach Einschätzung der **Clearingstelle** positiv zu beurteilen, da die geförderten Unternehmen frei über die Häufigkeit des Mittelabrufs entscheiden können. Gleichwohl ist anzumerken, dass das Ausgabenerstattungsprinzip insbesondere bei kleinen Unternehmen dazu führen kann, dass sie von einer Beantragung Abstand nehmen. Sie verfügen teilweise über zu wenig Kapital, um große Investitionen vorfinanzieren zu können.

bb. Anmerkungen zur EFRE-Richtlinie

In der EFRE-Richtlinie ergibt sich aus **Nr. 7.4**, dass die Bewilligungsbehörde für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Ziffer 6.2 der ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vorhält. Nach Auffassung der **Clearingstelle** wäre es für die geförderten Unternehmen hilfreich, wenn diese Vordrucke nicht in Papierform bereitgestellt werden, sondern der Nachweis über eine einfach ausfüllbare Tabelle eines Kalkulationsprogramms oder eine Browsermaske erbracht werden kann.

III. Votum

Die Clearingstelle hat die Richtlinienentwürfe im Rahmen einer beratenden Stellungnahme gemäß § 31a Abs. 2 S. 3 GGO einer Prüfung auf bürokratische Lasten mit Blick auf die Belange der kleinen und mittleren Unternehmen unterzogen.

Die Clearingstelle hat vereinzelt bürokratische Lasten identifiziert und möchte insbesondere auf folgende Aspekte hinweisen, die aus ihrer Sicht positiv hervorzuheben sind oder aber bürokratievermeidenden Charakter für die kleinen und mittleren Unternehmen in Niedersachsen haben:

Positiv hervorzuheben ist, dass

- die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort beim Bewilligungszeitraum Ausnahmen zulassen kann (siehe Abschnitt II. 2. e. zu Nr. 5.6),
- in der EFRE-Richtlinie die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns möglich ist (siehe Abschnitt II. 2. f. zu Nr. 6.4) und
- die Übermittlung elektronischer Dokumente und das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG zulässig sind (siehe Abschnitt II. 2. g. zu Nr. 7.4 der GRW-Richtlinie und Nr. 7.5 der EFRE-Richtlinie).

Die Clearingstelle regt jedoch

- die Bereitstellung einer Übersicht bzw. Karte, auf der die Fördergebiete für die antragsinteressierten Unternehmen leicht zu erkennen sind (siehe Abschnitt II. 2. a. zu Nr. 1.3),
- eine namentliche Benennung der Fördergegenstände aus dem GRW-Koordinierungsrahmen und der AGVO (siehe Abschnitt II. 2. b. zu Nr. 2.1),
- eine Mitteilung, wie der Nachweis konkret erbracht werden soll, dass geplante Investitionen Effizienzgewinne ermöglichen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder diesen verbessern (siehe Abschnitt II. 2. b. zu Nr. 2.2),
- die Zurverfügungstellung der Positivlisten und bedingten Positivlisten sowie eine transparente Darstellung der Ausnahmeregelung unter Ziffer 2.3.1 Abs. 4 des GRW-Koordinierungsrahmens (siehe Abschnitt II. 2. c. zu Nr. 3.1),
- die Integration der Definitionen aus der AGVO bzw. Zurverfügungstellung einer tabellarischen Übersicht (siehe Abschnitt II. 2. c. zu Nr. 3.2),

- eine Erläuterung, z.B. im Rahmen eines FAQ, wann ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ gilt (siehe Abschnitt II. 2. c. zu Nr. 3.4),
- die Sicherstellung, dass die Fördervoraussetzungen so einfach wie möglich (idealerweise in digitaler Form in Form einer Eigenerklärung) nachgewiesen werden können (siehe Abschnitt II. 2. d. aa. zu Nr. 4.2),
- eine Prüfung, inwiefern der Begriff „Umweltschutz“ in Nr. 2.2 und der Begriff „Klimaschutz“ in Nr. 4.3 vereinheitlicht werden und eine Ergänzung hinsichtlich der Nennung der erneuerbaren Energieerzeugungsanlage erfolgen müsste (siehe Abschnitt II. 2. d. aa. zu Nr. 4.3),
- eine Prüfung, inwiefern ein Verzicht auf den Einbezug sachverständiger Dritter erfolgen könnte (siehe Abschnitt II. 2. d. aa. zu Nr. 4.3),
- die Aufnahme von Begriffsbestimmungen beispielsweise zu „Internet of Things“ sowie „Digitale Zwillinge“ in zu verlinkende Informationsmaterialien oder FAQ sowie namentliche Benennung der Themenfelder der regionalen Innovationsstrategie und qualitätsverbessernden Maßnahmen (siehe Abschnitt II. 2. d. aa. zu Nr. 4.5),
- eine Prüfung, ob Nr. 4.1 aufgrund einer Dopplung entfallen sollte (siehe Abschnitt II. 2. d. cc. zu Nr. 4.1 des EFRE-Richtlinienentwurfs),
- die Aufnahme der oder einen Verweis auf die einschlägigen Definitionen zum Umweltschutz und zur Energieeffizienz sowie Darstellung in FAQ mit erläuternden Beispielen (siehe Abschnitt II. 2. e. aa. zu Nr. 5.3),
- die unmittelbare Benennung der maximalen Förderintensitäten im Richtlinienentwurf (siehe Abschnitt II. 2. e. aa. zu Nr. 5.3),
- die Zurverfügungstellung von Erläuterungen zur Ermittlung der Investitionsmehrausgaben und der Vornahme von Vergleichen (siehe Abschnitt II. 2. e. aa. zu Nr. 5.3),
- eine Erläuterung der bereichsübergreifenden Grundsätze über Informationsmaterialien und/oder FAQ (siehe Abschnitt II. 2. f. aa. zu Nr. 6.3 des EFRE-Richtlinienentwurfs),
- eine Prüfung, ob der vorzeitige Maßnahmenbeginn auch für Förderungen nach der GRW-Richtlinie ermöglicht werden kann (siehe Abschnitt II. 2. f. aa. zu Nr. 6.4 des EFRE-Richtlinienentwurfs),
- eine Mitteilung, ob Unterstützungsleistungen seitens der Unternehmen für die Anfertigung der Stellungnahme durch das Amt für regionale Landesentwicklung zu erbringen sind (siehe Abschnitt II. 2. f. aa. zu Nr. 6.5 des EFRE-Richtlinienentwurfs) und

- die Zurverfügungstellung von einfach ausfüllbaren Tabellen eines Kalkulationsprogramms oder Browsermasken zur Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises (siehe Abschnitt II. 2. g. bb. zum EFRE-Richtlinienentwurf)

an.

Außerdem sollte eine Konkretisierung, Vereinheitlichung beziehungsweise Definition verschiedener Begriffe, insbesondere

- sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze (siehe Abschnitt II. 2. b. zu Nr. 2.1),
- Innovations- und Digitalisierungsgrad sowie „new to the firm“ (siehe Abschnitt II. 2. b. zu Nr. 2.1),
- Vorförderung (siehe Abschnitt II. 2. b. zu Nr. 2.3),
- wirtschaftliche und dauerhafte Tätigkeit am Markt (siehe Abschnitt II. 2. c. zu Nr. 3.2),
- bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte aus dem GRW-Koordinierungsrahmen (siehe Abschnitt II. 2. d. bb. zu Nr. 4.1 des GRW-Richtlinienentwurfs),
- geringwertige Wirtschaftsgüter (siehe Abschnitt II. 2. e. aa. zu Nr. 5.5),
- materielle und immaterielle Vermögenswerte (siehe Abschnitt II. 2. e. bb. zu Nr. 5.2 des GRW-Richtlinienentwurfs),
- verbundenes und verflochtenes Unternehmen (siehe Abschnitt II. 2. e. cc. zu Nr. 5.2 des EFRE-Richtlinienentwurfs),
- produktive Investitionen (siehe Abschnitt II. 2. f. aa. zu Nr. 6.7),

geprüft werden.